

## Satzung

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen und über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, der Stadt Kaub vom **02. Juli 2021**

Der Stadtrat Kaub hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S- 153) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 LBauO) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 19.05.2021 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Voraussetzung der Ablösung**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, die Verpflichtungen nach den Abs. 1, 2 und 3 des § 47 LBauO durch Zahlung eines Geldbetrages nach Maßgabe dieser Satzung an die Stadt Kaub erfüllen.

Ein Anspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

Im Falle der Ablösung werden durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen erworben.

### **§ 2**

#### **Festsetzung der Ablösebeträge**

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 erhebt die Stadt Kaub pro abzulösenden Stellplatz einen Geldbetrag, der entsprechend § 47 Abs. 4 LBauO max. in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs betragen darf.

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf **5.200,00 €** festgesetzt. Die Zahlung des Betrages wird 1 Monat nach Erteilung des Ablösebescheides fällig.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO der Stadt Kaub vom 29.11.1990 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kaub, den *2.7.2021*  
Stadt Kaub

  
Martin Buschfort  
Stadtbürgermeister

